

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 72 (1989)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

72. Jahrgang April 1989 Nr. 4

Ende einer langjährigen Kontroverse in Italien

Religionsstunde: Ein Sieg der Vernunft

Nach zwei Jahren haarsträubender, surrealisch anmutender Diskussionen um den Religionsunterricht fällte das italienische Verfassungsgericht in letzter Instanz ein definitives, historisches Urteil. Das Gericht hiess die Beschwerde gegen die Alternativstunde zum Religionsunterricht, die von der Kirche gefordert wurde, gut, indem es sie als verfassungswidrig erklärte. Das Urteil wird auch für das Tessin nicht ohne Folgen bleiben.

Die Vorgeschichte

Kirche und Staat schlossen 1929 unter Mussolini, dem «Mann der Vorsehung» (so Pius XI.), ein Konkordat, das die beiden Kontrahenten «versöhnte». Nach dem Krieg anerkannte die neugeborene Republik das Konkordat, das im berühmt-berüchtigten Art. 7 der neuen Verfassung bestätigt wurde. Auch die Kommunisten gaben ihre Zustimmung: sie akzeptierten die Realität eines katholischen Italien. Dass aber das Konkordat revisionsbedürftig sei, war allen klar.

Es sei bloss auf ein paar Ungereimtheiten und nicht mehr annehmbare Aspekte hingewiesen:

Der Staat anerkannte die kirchliche Trauung, die Kirche betrachtete dagegen die bloss zivile Trauung als ungültig¹. Der Staat verpflichtete sich, keinem abgefallenen Priester eine Stelle anzubieten, in der er in direktem Kontakt mit Menschen stände. Prominentestes Opfer dieser Abmachung war der Religionshistoriker Ernesto Buonaiuti.

Der Unterricht in katholischer Religion an den staatlichen Schulen sollte die Krönung der Erziehung sein und war für alle – also auch für Juden, Valdenser, Anders- und Nichtgläubige – obligatorisch. Immerhin, ein Dispens war möglich.

Der letztgenannte Punkt war so stossend, dass dessen Beseitigung eines der erklärten Ziele der Revision werden sollte.

Das neue Konkordat

Nach Jahrzehnte dauernden Verhandlungen wurde endlich 1984 das neue Konkordat vom damaligen Regierungspräsidenten, dem Sozialisten Bettino Craxi, unterzeichnet. Einzig die kleine liberale Partei (PLI) verweigerte ihre Zustimmung.

Die neue Regelung des Religionsunterrichts enthält folgende Bestimmung: «Es besteht für Schüler, die es wünschen, die Möglichkeit, den Religionsunterricht nicht in Anspruch zu nehmen.» Dies entspricht nicht einem gönnerhaft gewährten Dispens, sondern diese Bestimmung bedeutet faktisch die Aufhebung des Obligatoriums, denn wer die Religionsstunde wünscht, muss sich jedes Jahr neu melden. Von einem obligatorischen Fach kann also überhaupt nicht mehr die Rede sein.

Ein vorerst kaum beachteter Nachtrag lautet: «Aus der neuen Regelung darf den Schülern, die sich zur Religionsstunde melden, keine Diskriminierung erwachsen.» In diesem scheinbar unschuldigen Satz liegt die Teufelssaat, die später so herrliche Blüten treiben sollte.



Aus dem Inhalt

Kirchenpolitik	25/26/31
Leserforum	27/28
Religion / Gesellschaft	29/30
Freidenkerbewegung	31/32